

„Neuer Zugang zum BAG“

Ohne großes Tamtam, aber mit doch einiger Verzögerung, wurde zum 01.01.2005 ein „aus rechtsstaatlicher Sicht auf Dauer schwer hinzunehmender Zustand“ (BVerfG v. 26.03.2001 – 1 BvR 383/00) beseitigt und der Zugang zum Bundesarbeitsgericht neu geregelt. Versteckt ist die umfassende Neuregelung im Anhörungsrügensgesetz vom 09.12.2004.

Nach dem Gesetzentwurf gilt für alle Verfahrensordnungen die Regelung, dass durch eine Anhörungsrüge als subsidiärem Rechtsbehelf bei dem iudex a quo binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs diese gerügt werden kann. Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Plenarbeschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 – umgesetzt.

Im Arbeitsgerichtsgesetz findet sich die Neuregelung in § 78 a unter der Überschrift „Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“. Als Folge der Rüge soll, wenn nicht ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung primär gegeben ist, eine Fortführung des Verfahrens bewirkt werden. Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Man wird sich sicherlich an diese neue Notfrist, die die Palette der kaum noch überschaubaren Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen ausweitet, bald gewöhnen, da sie für alle Verfahrensordnungen gleichermaßen gilt.

Während sich das Anhörungsrügensgesetz in den meisten Verfahrensordnungen auf die Einführung besagter Anhörungsrüge beschränkt, sind in Art. 7 grundlegende Änderungen des ArbGG über die Anhörungsrüge hinaus enthalten. Im Wesentlichen geht es hierbei um folgende Neuregelungen:

- § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird dahingehend geändert, dass die Revision zuzulassen ist, wenn „eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat“ – statt bisher: die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

- § 72 Abs. 2 wird um eine Nr. 3 ergänzt, wonach die Revision auch zuzulassen ist, wenn „ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird und vorliegt.“

- Wie gut Minimalismus tut, ergibt sich aus der Neuregelung von § 72 a Abs. 1 ArbGG, der auf den bisher ersten Halbsatz reduziert wird: „Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbstständig durch Beschwerde angefochten werden.“

- Dementsprechend wird Absatz 3 insgesamt neu gefasst: „Die Begründung muss enthalten:

1. die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit,
2. die Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, oder

3. die Darlegung eines absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 1 bis 5 der ZPO oder der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

- Für die Rechtsbeschwerde werden in § 92 ff. entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Mit der Neuregelung wird die Nichtzulassungsbeschwerde in allen Fällen statthaft, in denen eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Dies entspricht im Wesentlichen der Forderung, wie sie auch vom DAV-Arbeitsrechtsausschuss erhoben wurde.

Die neben Einführung der Anhörungsrüge enthaltene Ergänzung des Zugangs des Arbeitsgerichts ist zu begrüßen. Es erscheint als ausreichend, aber auch geboten, die Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt auf entscheidungserhebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu erstrecken und die bisherigen Beschränkungen der Nichtzulassungsbeschwerde auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten über Tarifverträge, Arbeitskampfmaßnahmen und Betätigungsrechte der Vereinigungen aufzuheben. Das Gesetz geht von der zutreffenden Erkenntnis aus, dass nicht nur die Auslegung von Tarifbegriffen, sondern auch und erst recht die Auslegung von Gesetzesbegriffen von grundsätzlicher Bedeutung sein kann, weshalb die Nichtzulassungsbeschwerde in allen Fällen statthaft sein sollte, in denen eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Es ist nun zu hoffen, dass nicht durch das Bundesarbeitsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung übermäßige Einschränkungen vorgenommen werden.

Mit der Neuregelung wird zugleich eine fachgerichtliche Kontrolle bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen ermöglicht, hinsichtlich deren es bisher der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde bedurfte (vgl. Leschnig/Gross, Jahrbuch des Arbeitsrechts, Band 39/2002, 37). Schon länger verlangte das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit außerordentlicher Korrektur von Grundrechtsverletzungen primär durch die Fachgerichtsbarkeit selbst (BVerfGE 70, 180; 147, 182; 49, 252; 63, 77). Das Bundesarbeitsgericht sah sich hieran bisher jedoch stets gehindert, wenn Revision nicht zugelassen worden war. Die Neuregelung beendet diesen äußerst unbefriedigenden Zustand.

Roland Gross, Leipzig